



Berichte

Prof. Dr. Volker Rieble, München*

Pädophile Priester und Kirchen-Compliance

I. Emotionale Verwirrung

Die Welle der Empörung, die über die katholische Kirche hereinbricht, führt zu argumentativer Verwirrung, teils werden schon Ohrfeigen mit sexuellem Missbrauch vermischt. Die Kirche macht es ihren Feinden leicht. Denjenigen, die ihrer Lust am Kirchenkampf unverhohlen nachgehen, dürfte die eigene intellektuelle Dürftigkeit später peinlich sein. Der eine oder andere Redakteur solcher Qualitätsmedien entpuppt sich als Agitator.

Wie die Kirche oder andere Organisationen mit sexuellem Fehlverhalten umgehen, betrifft zwei Ebenen, für die ganz unterschiedliche Regeln und Argumentationsmuster greifen:

Kirchlich-intern geht es um Kirchenstrafen, also die Frage inwieweit insbesondere Kleriker, die sich an ihnen anvertrauten Kindern vergriffen haben, bestraft werden. Diese innerkirchliche Sanktion ist dem Disziplinarrecht der Beamten oder der Vereinsstrafe ähnlich – und eine streng innerkirchliche Angelegenheit. Ob und wie die Kirche Straftätern begegnet, ob Holocaust-Leugner „exkommuniziert gehören“ oder ob Kindesmissbraucher aus dem Klerikerstand entlassen werden, das entscheidet die Kirche allein nach kirchlichen Maßstäben. Hierin ist die Kirche notwendig frei – weil auch der Umgang mit sol-

chen Straftätern Glaubenssache ist. Selbst Mördern wird kirchlicher Trost zuteil; auf der anderen Seite geht die Verletzung der „Heiligkeit des Weihesakraments“ nur die Kirche etwas an. Diese innere Freiheit ist vom Grundgesetz durch Verweis auf die Weimarer Kirchenrechtsartikel eingehend geschützt.

Davon streng zu unterscheiden ist die weltliche und allgemeine rechtliche Verantwortung, die auch die Kirche trifft und für die sie rechtliche Privilegien nur beanspruchen kann, wenn das – wie etwa mit dem Zeugnisverweigerungsrecht für „Geistliche“ – ausdrücklich normiert ist. Auch hier finden sich im Meinungsraum merkwürdige Zumutungen: „Qualitäts-Redakteure“, die ihren journalistischen Quellenschutz aufs Äußerste strapazierten und für sich selbstredend das Recht beanspruchten, einen anonym befragten Kinderschänder nicht offenbaren zu müssen, meinen mitunter, die Kirche sei gar gehalten, ihren Priestern einen Bruch des Beichtgeheimnisses abzuverlangen. Das ist abseitig, weil jeder Täter für jede Tat priesterlichen (oder ärztlichen oder anwaltlichen) Beistand beanspruchen darf, ohne Aufdeckung befürchten zu müssen. Wer „die Kirche“ für Kinderschändereien aus weltlicher Sicht verantwortlich machen will, muss also in Abgrenzung zu dem eben gesagten eine konkret fassbare Verantwortungszuweisung an die Kirche als Organisation begründen. Diese Begründung kann der Compliance-Gedanke liefern.

* Der Autor ist Professor für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität und Direktor des ZAAR.

II. Weltliche Compliance auch für religiöse Körperschaften und Einrichtungen

Die Kirche ist wie jede Organisation dazu verpflichtet, die „Mitglieder“ ihrer Organisation zu rechtstreuem Verhalten anzuleiten. Compliance als organisationale Regeltreueverantwortung, ja als Verkehrssicherungspflicht vor menschlichen Verhaltensgefahren, ist nicht auf Unternehmen beschränkt. Jedem leuchtet ein, dass auch eine Kirche einen aktenkundigen Täter im „Kirchenbetrieb“ dort nicht mehr einsetzen darf, wo er unkontrolliert mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt. Nicht die Gewinnerzielungsabsicht oder gar die Rechtsform konstituiert die Verantwortung, sondern die arbeitsteilige Zweckverfolgung. Jede Organisation muss deswegen dafür sorgen, dass ihre Mitglieder/Mitarbeiter die für die Organisation geltenden Regeln beachtet, auch der Sportverein, die Gewerkschaft oder die politische Partei.

Daraus folgt bereits das Problem: Das Gebot der Achtung sexueller Integrität ist gar nicht an die Kirche als Körperschaft gerichtet, sondern personale Pflicht eines jeden, eine Konkretisierung des deliktischen Grundtatbestandes des „neminem laedere“. Eine Organisation ist aber nicht gehalten, individuelle Pflichtverletzungen zu verhindern, die nur „bei Gelegenheit“ der Tätigkeit begangen werden – wie etwa Mitarbeiterdiebstähle bei Kunden. Auch Unternehmen sind nicht besonders verpflichtet, ihre Ausbildungsleiter und andere Mitarbeiter in der Berufsausbildung präventiv auf merkwürdiges Sexualverhalten oder andere Gefährdungsmomente hin zu untersuchen. Das hat auch seinen guten Grund: Compliance-Pflichten dienen dem konkreten Rechtsgüterschutz; sie bezwecken keine Überwachungsgesellschaft, in der jede Organisation jedem Mitarbeiter alles erdenklich Schlechte zutrauen muss. Deshalb ist die Kirche für sexuelle Übergriffe zunächst nur unter dem Aspekt der Gefahrerhöhung verantwortlich. Solange aber nicht erwiesen ist, dass Priester allgemein oder gerade katholisch-zölibatäre eine größere Missbrauchsneigung an den Tag legen als weltliche Täter (Lehrer oder Kindergärtner „à la mode“ Cohn-Bendit), solange ist der von der Kirche als Organisation verantwortete Einsatz männlicher Priester in der Kinder- und Jugendarbeit keine besondere Gefahr, die vorbeugende Maßnahmen erfordert (etwa eine besondere Instruktion in der Priesterausbildung oder besondere Anforderungen an die Priesterauswahl).

Immerhin lässt sich eine **besondere (!) Schutz- und Fürsorgepflicht für Schutzbefohlene** (Kinder und Jugendliche unter 16/18 Jahren), insbesondere vor dem Hintergrund der §§ 171, 225 StGB aus der tatsächlichen Übernahme einer entsprechenden Funktion ableiten. Wenn – wie in der OSO – die Lehrer mit den Kindern in „Familien“ zusammenleben oder wenn Priester mit Internatschülern gemeinsam wohnen und diese erziehen, dann übernimmt der Schulträger und also ggf. die kirchliche Körperschaft, eine entsprechende Schutzpflicht, die ihn zu sorgsamer Personalauswahl und -instruktion sowie Überwachung anhält. Normale seelsorgerische Arbeit oder bloßer Schulunterricht reichen dafür jedenfalls nicht aus. Auch dass Kirchen womöglich ein besonderes Vertrauen entgegengebracht wird, kann rechtliche Schutzpflichten nicht begründen.

Mitunter wird behauptet, der Umgang der Kirche mit den vergangenen Missbrauchsfällen habe ein Klima der Duldsamkeit geschaffen, das seinerseits verantwortungsbegründend wirke. Das ließe sich hören, wenn es um ein

organisationsspezifisches Phänomen ginge. Indes: Die Compliance-Diskussion selbst ist neu und neuartig und gerade das Wegschauen beim Kindesmissbrauch ist ein gesellschaftliches Phänomen, welches schwerlich eine Sonderverantwortung gerade der Kirche auslöst. Umgekehrt ist es richtig: Gerade weil gesellschaftliche Lernprozesse wichtig sind, darf späte Erkenntnis nicht zum Anlass rückwirkender Sonderverantwortung genommen werden. Auch hier muss die Kirche im Dorf bleiben.

Compliance-Pflichten setzen also grundsätzlich erst ein, wenn es zum Missbrauch gekommen ist: Dann nämlich ist klar, dass von einem (womöglich noch unbekanntem) Täter eine Gefahr für die Kinder und Jugendlichen ausgeht – und dann muss dieser konkreten Gefahr auch begegnet werden (vgl. BGH 21. 11. 2002 – 4 StR 444/02 – FamRZ 2003, 450: Jeder Elternteil muss vor Misshandlungen des anderen schützen.). Deswegen ist die Kirche (wie jeder andere Schulträger) verpflichtet, Verdachtsmomenten nachzugehen, diese aufzuklären und dabei womöglich auch externe Hilfe in Anspruch zu nehmen (etwa einen externen Ermittler, dem die Opfer vorbehaltlos gegenüberstehen können). Ob es überhaupt eine Compliance-Pflicht zur Einschaltung von Polizei und Staatsanwalt geben kann, ist zweifelhaft und streitig. Anzeigepflichten sind die enge Ausnahme (wie im nicht einschlägigen § 138 StGB, aber auch in besonderen Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden) und müssen grundsätzlich gesetzlich fixiert sein. Ohne solche gesetzliche Grundlage kommt eine Compliance-Pflicht zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden nur in Betracht, wenn sich der Wiederholungsgefahr anders nicht begegnet werden kann. Überdies ist dem nemo-tenetur-Grundsatz Rechnung zu tragen. Auf der anderen Seite darf die Kirche kein Verbot solcher Anzeigen aussprechen; die Strafanzeige ist staatsbürgerliches Recht, ebenso der Kontakt zur Schulaufsicht. Nichts damit zu tun hat freilich die Vorgabe, dass kirchliche Vorermittlungen zum Schutz von Opfer und dem zunächst nur Verdächtigen vertraulich stattfinden sollen.

Nach der Aufklärung kommt die Gefahrenvorsorge: Der Täter ist von den potentiellen Opfern zu trennen. Ob Compliance die Entfernung eines Mitarbeiters aus dem Dienst gebieten kann (Entlassung, Kündigung) ist fraglich – für die Kirche aber zu verneinen, weil sie auch Glaubensgemeinschaft ist. In jedem Fall aber muss der gefährdende Einsatz unterbunden werden – kein Sexualstraftäter darf mit Kindern und Jugendlichen weiterarbeiten.

Eine bislang wenig zur Kenntnis genommene Vorschrift, nämlich § 25 JArbSchG, schreibt genau das vor: ein gesetzliches Beschäftigungsverbot für Ausbilder und Vorgesetzte von Jugendlichen, wenn diese wegen bestimmter Straftaten verurteilt sind – insbesondere nach §§ 171, 225 StGB aber auch Sexualstraftaten nach §§ 174 ff., StGB – allerdings unter der Voraussetzung der Rechtskraft der Verurteilung und zeitlich begrenzt für die Dauer von fünf Jahren. Und strafrechtlich kann die Verurteilung nach § 70 StGB von einem Berufsverbot begleitet werden – aber ebenfalls nur für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Haftverbüßung. Erstaunlich ist nun erstens, dass sich in den Schulgesetzen der Länder vergleichbares nicht findet – dort sind die Arbeitsbedingungen von Lehrern an freien Schulen wichtiger als der Schutz von Schülern. Erstaunlich ist zweitens, dass die Kindermissbrauchsdiskussion jegliche Verhältnismäßigkeit aus dem Blick verliert. Soll ernstlich aus jedem sexuellen Übergriff eine lebenslange Berufssperre folgen – ausgelöst durch

compliance-typische Beschäftigungsverbote? Das ist eine so wesentliche Frage, dass sie durch Gesetz entschieden werden muss.

Mitunter kann es allerdings schon geboten sein, auf einen hinreichend begründeten Verdacht entsprechend zu reagieren – und sei es vorläufig bis zum Ende der Untersuchung. Die Unschuldsvermutung kann der Gefahrenvorsorge nicht im Weg stehen. Der Priester mag Alterssorge betreiben oder die Einsamkeit von Buße und Gebet suchen. Organisatorisch ist vor allem die Frage nach „Schwarzen Listen“ aufgeworfen. Mag nämlich die eine Kirchenkörperschaft oder -organisationseinheit (Diözese) wissen, dass ein Priester schuldig oder auch nur verdächtig ist, kann der betreffende doch überall auf der Welt einen Neuanfang suchen – und dort Kinder in Gefahr bringen. Wie immer bei überbordendem Compliance-Denken ist dem Verfolgungseifer eine Grenze zu ziehen: Weltweit oder deutschlandweit (kirchen)öffentliche schwarze Listen von Tätern sind nicht geboten; sie Beeinträchtigen das Persönlichkeitsrecht unverhältnismäßig – ja zielen sogar auf die soziale Vernichtung von Tätern oder auch nur Verdächtigen. Man stelle sich nur vor, eine solche Liste gelangte ins Netz. Außerdem bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage. Solange die Schulgesetze nicht einmal für staatliche Lehrer entsprechende Listen vorsehen, kann man gegenüber privaten Trägern schwerlich aus dem allgemeinen Compliance-Gedanken eine entsprechende Verpflichtung ableiten.

Die Compliance-Pflicht trifft die jeweilig verantwortliche kirchliche Körperschaft oder Einrichtung. In der katholischen Kirche ist das die vom Bischof geleitete Diözese. Besondere Schutzpflichten können den Internats- oder Heimleiter treffen, weil gerade seiner Einrichtung die Erziehung und der Schutz der Kinder anvertraut sind. Rom, also die katholische Weltkirche als Rechtssubjekt, ist insofern aus der Compliance-Verantwortung entlassen.

Die innerkirchliche Sanktionierung nach den materiellen Kirchenstrafvorschriften („Crimen Sollicitationis“ von 1922/1962), die durch die 2001 auf die Glaubenskongregation übergeleitete Verfolgungszuständigkeit effektiv gemacht worden ist, genügt als Compliance-Maßnahme keinesfalls. Denn damit wird den Tätern zwar Ahndung zuteil – aber den (potentiellen) Opfern noch kein hinreichender Schutz gewährt – gerade weil sich die Kirchenstrafen auf die kirchenrechtliche Stellung beschränken. Auf weltlicher Seite müssen organisatorische Maßnahmen hinzukommen. Eben dies spricht die „Verständnishilfe für die grundlegende Vorgangsweise der Kongregation für die Glaubenslehre bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs“ (unten V., im Netz: www.vatican.va/resources/resources_guide-CDF-procedures_ge.html 21.4.2010) ausdrücklich aus: die Verpflichtung der Diözese zur Untersuchung und die umfassende Verantwortung des Bischofs die Kinder zu schützen. So gesehen praktiziert die römische Kirche bereits ein eigenes Compliance-Konzept.

III. Folgefragen

In der Folge stellen sich zwei weitere Fragen: Einmal spricht Kindesmissbrauch in privaten und kirchlichen Schulen die staatliche Schutzpflicht an – insbesondere durch effektive Schulaufsicht, aber auch durch einen hinreichenden Regelkatalog. Dass die Schulgesetze hier keine Vorkehrungen vorsehen und dass die Schulaufsicht offenbar kein Konzept zum Schutz der Schüler hat, ist mehr als peinlich. Freilich kann Aufsichtsversagen den Compliance-Verpflichteten nicht entlasten.

Auf zweiter Stufe ist nach der Rechtsfolge für Compliance-Verstöße in den Diözesen zu fragen. Strafrechtlich kann die Compliance-Pflicht mit einer Garantenpflicht einhergehen. Diese trifft etwa im Fall des § 171 StGB den Leiter des Internates, in dem Schüler unter 16 Jahren und Erzieher zusammenleben. Eine Compliance-Sanktionierung nach § 130 OWiG scheitert, soweit es nicht um einen Betrieb oder ein Unternehmen geht (was aber bei einem Internat oder einer Privatschule durchaus der Fall sein kann).

Für die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle wird die zivilrechtliche Haftung interessanter, weil vertragliche und deliktische Ersatzansprüche in der Verjährung zunächst bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gehemmt sind. Das betrifft nicht nur Ansprüche gegen den unmittelbaren Täter, sondern auch solche gegen den kraft Compliance-Verantwortung zur Abwehr Verpflichteten. Freilich unterliegen auch diese Ansprüche der kurzen Regelverjährung nach § 195 BGB, für deren Beginn kommt es nur darauf an, ob das Opfer um Tat und Täter weiß. Auf eine längere Verjährungshöchstfrist aus § 199 Abs. 2 und 3 BGB kommt es deshalb allenfalls für unvorhersehbare Spätschäden an. Damit wird die Verjährung spätestens bis zum 25. Lebensjahr eingetreten sein. Davon abgesehen begegnet die Haftung von Diözese oder Schule/Internat wegen Abwehrverschuldens einem Kausalitätsproblem: Das Opfer muss nachweisen, dass die erforderlichen Compliance-Maßnahmen seine Schädigung verhindert hätten. Unmittelbar einsichtig ist das für die unterlassene Entfernung eines hinreichend Verdächtigen aus dem Zugangsbereich der Kinder. Hier kommt eine Haftung für Behandlungskosten wie für die Persönlichkeitsentschädigung nach § 253 Abs. 2 BGB in betracht. Ob der kirchliche Schuldner sich auf die Verjährung beruft, ist zudem eine besondere Frage.

IV. Fazit

Die Kirche tut gut daran, selbst zwischen innerkirchlicher und weltlicher Verantwortung zu trennen und für den zweiten Bereich ein eigenes Compliance-Konzept zu entwickeln.

V. Kodex

Verständnishilfe für die grundlegende Vorgangsweise der Kongregation für die Glaubenslehre bei Vorwürfen sexuellen Mißbrauchs

Rechtsgrundlage ist das *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. April 2001 zusammen mit dem Codex des kanonischen Rechtes. Diese Verständnishilfe kann als Einführung für Laien und Nicht-Kirchenrechtler hilfreich sein.

A) Die Voruntersuchungen

Die Diözese vor Ort untersucht jede Anschuldigung auf sexuellen Missbrauch einer minderjährigen Person durch einen Kleriker.

Wenn die Anschuldigung auf einen wahren Sachverhalt hindeutet, wird der Fall der Kongregation für die Glaubenslehre vorgelegt. Der Ortsbischof gibt alle notwendigen Informationen an die Glaubenskongregation weiter und teilt seine Meinung mit, welche Vorgehensweisen gewählt und welche Maßnahmen kurzfristig und langfristig getroffen werden sollen. Die staatlichen Gesetze

hinsichtlich der Anzeige von Straftaten bei den zuständigen Behörden sind immer zu befolgen.

Während der Voruntersuchungen und bis zum Abschluss des Falls kann der Bischof vorbeugende Maßnahmen verhängen, um die Gemeinschaft – die Opfer eingeschlossen – zu schützen. In der Tat behält der Ortsbischof immer selbst die Vollmacht, Kinder zu schützen, indem er die Aktivitäten eines jeden Priesters seiner Diözese einschränkt. Das ist Teil seiner ordentlichen Amtsgewalt, die er in jeglichem notwendigen Umfang einsetzen soll, damit Kinder nicht zu Schaden kommen. Diese Vollmacht kann nach Ermessen des Bischofs vor, während und nach jedem kirchenrechtlichen Vorgang ausgeübt werden.

B) Die von der Glaubenskongregation autorisierten Vorgänge

Die Glaubenskongregation prüft den vom Ortsbischof vorgelegten Fall und bittet wenn nötig um zusätzliche Informationen. Die Glaubenskongregation hat dabei mehrere Optionen:

1) Strafprozess

Die Glaubenskongregation kann den Ortsbischof autorisieren, ein Strafverfahren an einem Gericht einer Teilkirche durchzuführen. Jedes Berufungsverfahren zu einem solchen Fall würde einem Gericht der Glaubenskongregation übertragen. Die Glaubenskongregation kann den Ortsbischof beauftragen, einen Verwaltungsstrafprozess vor einem Delegierten des Ortsbischofs zu führen, dem zwei Beisitzer assistieren. Der beschuldigte Priester wird aufgefordert, auf die Anschuldigungen zu antworten und die Beweislage zu prüfen. Der Angeklagte hat ein Recht, gegen ein kirchenrechtliches Strafdekret Rekurs bei der Glaubenskongregation einzulegen. Die Entscheidung der Kardinäle, die Mitglieder der Glaubenskongregation sind, ist dann endgültig. Wenn der Kleriker für schuldig befunden wird, können sowohl Gerichts- als auch Verwaltungsstrafverfahren den Kleriker zu einer Reihe von kirchenrechtlichen Strafen verurteilen, wobei die schwerwiegendste die Entlassung aus dem Klerikerstand ist. Die Frage des Schadensersatzes kann bei diesen Verfahren auch direkt mitbehandelt werden.

2) Fälle, die dem Heiligen Vater direkt vorgelegt werden

In sehr schweren Fällen, bei denen ein staatliches Strafverfahren einen Kleriker für schuldig befunden hat oder

bei denen die Beweislage überwältigend ist, kann die Glaubenskongregation entscheiden, den Fall dem Heiligen Vater direkt vorzulegen, verbunden mit dem Ersuchen, dass der Papst ein Ex-officio-Dekret zur Entlassung aus dem Klerikerstand verfüge. Gegen ein päpstliches Dekret gibt es keine kirchenrechtliche Berufung.

Die Glaubenskongregation legt dem Heiligen Vater auch die Gesuche beschuldigter Priester vor, welche angesichts ihrer Straftaten darum bitten, von ihren priesterlichen Pflichten dispensiert und in den Laienstand zurückversetzt zu werden. Der Heilige Vater gewährt diese Bitten zum Wohl der Kirche („pro bono Ecclesiae“).

3) Disziplinarmaßnahmen

In Fällen, in denen der beschuldigte Priester seine Straftaten eingesteht und akzeptiert hat, ein Leben des Gebetes und der Buße zu führen, gestattet es die Glaubenskongregation dem Ortsbischof, ein Dekret zu erlassen, welches den öffentlichen Dienst eines solchen Priesters verbietet oder einschränkt. Solche Dekrete werden durch einen Strafbefehl auferlegt, der für den Fall der Verletzung der durch jenes Dekret erlassenen Bedingungen eine Kirchenstrafe, nicht ausgeschlossen die Entlassung aus dem Klerikerstand, vorsieht. Gegen solche Dekrete ist ein Verwaltungsrekurs bei der Glaubenskongregation möglich. Die Entscheidung der Kongregation ist dann endgültig.

C) Überarbeitung des Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela

Seit einiger Zeit hat die Glaubenskongregation einige Artikel des Motu proprio Sacramentorum Sanctitatis tutela einer Revision unterzogen, um das genannte Motu proprio aus dem Jahre 2001 im Lichte der von Papst Johannes Paul II. und Papst Benedikt XVI. der Glaubenskongregation gewährten Sonderbefugnisse zu überarbeiten. Die in Diskussion befindlichen Änderungen betreffen nicht die oben genannten Vorgehensweisen (vgl. A und B1–B3).

Kontakt:

Prof. Dr. Volker Rieble
Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht
(ZAAR)
Infanteriestraße 8
80797 München
Tel.: 089/20 50 88 3-10
rieble@zaar.uni-muenchen.de